Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8161

19. 10. 90

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Konsequenzen des bis 1992 angestrebten gemeinsamen Binnenmarktes für die Abfallentsorgung in der Bundesrepublik Deutschland

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 201. Sitzung am 14. März 1988 bei der Beratung des Vorschlages für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle und des Vorschlages für eine Richtlinie des Rates über gefährliche Abfälle [KOM(88) 391 endg.; Rats-Dok. Nr. 8066/88] u. a. folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Deutsche Bundestag erwartet darüber hinaus, daß die Bundesregierung im Zuge des weiteren Beratungsverfahrens in der EG die Konsequenzen des bis 1992 angestrebten gemeinsamen Binnenmarktes für die Abfallentsorgung in der Bundesrepublik Deutschland prüft und darüber dem Deutschen Bundestag vor der endgültigen Verabschiedung der Richtlinie berichtet." (Beschlußempfehlung — Drucksache 11/6376). Der Bundesrat hatte auf seiner 595. Sitzung am 25. November 1988 einen gleichlautenden Beschluß gefaßt (Drucksache 432/88 — Beschluß).

Die Bundesregierung ist mit dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat der Auffassung, daß die Vollendung des Europäischen Binnenmarktes bis Ende 1992 für die Abfallwirtschaftspolitik sowohl der Bundesrepublik Deutschland als auch der Europäischen Gemeinschaften insgesamt von erheblicher Bedeutung ist. Die Abfallentsorgung steht wegen der Mobilität der Abfälle in enger Beziehung sowohl zum Grundsatz des freien Warenverkehrs als auch zur Dienstleistungsfreiheit, beides Grundfreiheiten des EWG-Vertrages.

Die Bundesregierung unterstützt uneingeschränkt das Ziel des gemeinsamen Binnenmarktes und die Bemühungen, die gemeinschaftliche Abfallwirtschaftspolitik weiterzuentwickeln. Sie ist aber mit dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat der Auffassung, daß es in diesem Bereich keine Harmonisierung um jeden Preis geben darf. Nach Auffassung der Bundesregierung sind Abfälle keine Handelsware und können somit den Regelungen über den freien Warenverkehr nicht unterliegen. In dieser Auffassung sieht sich die Bundesregierung auch durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bestätigt.

Nach Auffassung der Bundesregierung kann die Abfallentsorgung auch nicht als uneingeschränkt freie Dienstleistung behandelt werden. Dies ergibt sich schon daraus, daß der Umweltschutz durch die gemeinsame Europäische Akte zu einem gleichrangigen Ziel des EWG-Vertrages gemacht wurde. Das Ziel des Umweltschutzes verbietet aber Tätigkeiten, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können, der Dienstleistungsfreiheit vollständig zu unterstellen.

In ihrer Auffassung sieht sich die Bundesregierung insbesondere auch dadurch bestätigt, daß die Entsorgungsinfrastruktur in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft z. Z. noch höchst unterschiedlich ausgebaut und teilweise eindeutig unzureichend ist. So können nach eigenen Angaben der EG-Kommission nur etwa 50 % der in der EG anfallenden „gefährlichen Abfälle" innerhalb der Gemeinschaft ordnungsgemäß entsorgt werden. Schon vor diesem Hintergrund lehnt die Bundesregierung einen ungehinderten Transport von Abfällen zum jeweils kosten-

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit — WA II 1 — 530 271/2 — vom 18. Oktober 1990 gem. Beschluß des Deutschen Bundestages vom 14. März 1990 — Drucksache 11/6376 —

günstigsten Beseitiger in der Gemeinschaft ab, da dies zu einem „Umweltdumping" führen würde. Darüber hinaus würde die Durchsetzung geeigneter technischer Standards für die Abfallentsorgung im Inland erheblich beeinträchtigt. Programme und Planungen der Bundesländer würden durch eine solche Entwicklung unterlaufen werden. Daher kommt für die Bundesregierung eine Aufgabe der nationalen Restriktionen für die Abfallentsorgung, insbesondere des Anschluß- und Benutzungszwangs, nicht in Betracht.

Die Bundesregierung hält es allerdings für anstrebenswert, daß die Koordinierung der einzelstaatlichen Abfallwirtschaftskonzepte im Rahmen einer gemeinsamen Regionalisierung der Abfallentsorgung zukünftig auch zu grenzübergreifenden Entsorgungskonzepten führen kann.

Sie strebt im Rahmen der Abfallwirtschaftspolitik der Europäischen Gemeinschaften an, gleichartige Bedingungen, Standards und Verfahren für die Abfallentsorgung auf einem hohen Schutzniveau zu schaffen und eine befriedigende Entsorgungsinfrastruktur innerhalb der Europäischen Gemeinschaft aufzubauen. Sie hält dies für eine erforderliche Grundlage, wenn eine weitergehende grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Abfallentsorgung unter Wahrung der Belange des Umweltschutzes erfolgen soll.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Aufgabe der Schaffung einer ausreichenden und umweltverträglichen Entsorgungsinfrastruktur auch nach dem Gemeinschaftsrecht primär Aufgabe der einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ist.

Die Bundesregierung hat ihre Auffassung nachdrücklich bereits im Rahmen der Beratung der Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Parlament „Gemeinschaftsstrategie für die Abfallwirtschaft" [Dok. SEK (89) 934 endg.] zum Ausdruck gebracht.

In der Entschließung des Rates über die Abfallpolitik (ABl. Nr. C 122 vom 18. Mai 1990 S. 2) hat der Rat bereits in den Erwägungsgründen festgestellt, daß es für die Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit wichtig sei, daß sie die Entsorgungsautarkie erreiche und daß jeder einzelne Mitgliedstaat diese auch für sich anstrebe. Dieser Gedanke wird in Entschließungspunkt 7 aufgegriffen und näher präzisiert.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der Rat mit der Entschließung über die Abfallpolitik ihre Auffassung bestätigt hat, daß eine unkritische Übernahme der Grundfreiheiten des EWG-Vertrages für die Abfallwirtschaft nicht in Frage kommt und daß Sonderregelungen zur Gewährleistung des erforderlichen Umweltschutzes sowohl im sekundären Gemeinschaftsrecht als auch im nationalen Recht zulässig und erforderlich sind. Hierbei ist allerdings auch den Belangen des Binnenmarktes Rechnung zu tragen.

Die Bundesregierung hat bei der Verhandlung des Richtlinienentwurfes zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle die in den Beschlüssen des Bundesrates vom 25. November 1988, Drucksache 432/88 (Beschluß) zum Ausdruck gebrachten Vorbehalte nachdrücklich und mit Erfolg vertreten. Sie konnte hierbei insbesondere folgende Ergebnisse erreichen:

1. Die Richtlinie wird auf Artikel 130s EWGV (Umweltschutz) gestützt.

2. Der Grundsatz der „Inlandsentsorgung" wird in Artikel 5 Abs. 1 des Richtlinienentwurfs unterstrichen. Daneben wird in Artikel 7 bestimmt, daß die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können, um zu gewährleisten, daß Abfallverbringungen, die ihren Planungsgrundsätzen nicht entsprechen, unterbunden werden können. Die Bundesregierung geht davon aus, daß hiermit die Struktur der Abfallentsorgung in der Bundesrepublik Deutschland auch EG-rechtlich hinreichend abgesichert ist und insbesondere die Beibehaltung des im Abfallgesetz für den Hausmüllbereich (§ 3 Abs. 1 AbfG) und in landesrechtlichen Vorschriften bzw. Planungen auch für den Sonderabfallbereich eingeführten Anschluß- und Benutzungszwanges bei der Abfallentsorgung möglich bleibt. Sie würde vor diesem Hintergrund allerdings begrüßen, wenn die bisher noch deutlichen Planungslücken der Länder in Vollzug von § 6 des Abfallgesetzes zügig geschlossen werden würden.

3. Der Abfallbegriff der Richtlinie 75/442/EWG wurde inhaltlich unverändert beibehalten. Hierbei mußte allerdings in Kauf genommen werden, daß auch die unbefriedigende Abgrenzung zwischen Abfall und Wirtschaftsgut bestehen bleibt. Anhang I der Richtlinie enthält der Gesamtstruktur der Richtlinie nach keine Objektivierung des Abfallbegriffes mehr, sondern lediglich eine Kategorisierung der Abfälle.

4. In Artikel 2 wird klargestellt, daß in Einzelrichtlinien Sonderregelungen für bestimmte Abfälle erlassen werden. Hiermit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß die Richtlinie als „Rahmenrichtlinie" nicht alle Detailfragen regeln kann, die abfallwirtschaftlich von Belang sind.

   In Artikel 5 werden entsprechend der Entschließung des Rates vom 7. Mai 1990 für Entsorgungsanlagen die „derzeit modernsten, keine übermäßig hohen Kosten verursachenden Technologien" gefordert. Präzisere Festlegungen waren in einer Rahmenrichtlinie nicht zu erwarten. Die Bundesregierung geht davon aus, daß Einzelstandards in Spezialrichtlinien festgelegt werden. In diesem Zusammenhang wurde bereits die Richtlinie des Rates über die Verhütung der Luftverschmutzung durch neue und bestehende Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll, Richtlinien des Rates 89/369/EWG vom 8. Juni 1989 und 89/429/EWG vom 21. Juni 1989 erlassen und erarbeitet die Kommission z. Z. Entwürfe von Richtlinien für die Sonderabfallverbrennung und die Ablagerung von Abfällen. Die Bundesregierung wird im Rahmen dieser Arbeiten darauf hinwirken, daß ein einheitliches, hohes Schutzniveau bei der Abfallentsorgung erreicht wird. Sie strebt eine „europäische TA Abfall" an.

5. Die in der Richtlinie enthaltenen Berichtspflichten beziehen sich auf die „Durchführung der Richtlinie" (Artikel 16). Berichte werden unter Nutzung

eines Fragebogens erstellt, der von einem Ausschuß mit der in Artikel 148 Abs. 2 EWGV vorgesehenen Mehrheit beschlossen werden muß.

Die Bundesregierung hat der Einsetzung eines Ausschusses zur Beratung der Kommission insbesondere mit Blick auf die Anhänge der Richtlinie zugestimmt, die sie nach wie vor für unbefriedigend hält und die nach ihrer Auffassung dringend der Überarbeitung bedürfen. Sie hält diesen Mangel der Richtlinie jedoch für hinnehmbar, da sich aus den Anhängen nunmehr keine unmittelbaren Rechtsfolgen ergeben, diese vielmehr nur indikativen Charakter haben.

6. Für die Umsetzung der Richtlinie ist eine Frist von zwei Jahren vorgesehen (Artikel 19). Diese Frist gilt auch für die Berichtspflicht.

Der Umweltministerrat hat in seiner Sitzung am 7. Juni 1990 den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle angenommen. Die angenommene Fassung des Richtlinientextes liegt diesem Bericht bei. Die förmliche Verabschiedung wird in Kürze erfolgen.

Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über gefährliche Abfälle ist bisher noch nicht umfassend beraten worden. Die Bundesregierung geht davon aus, daß mit der Entschließung des Rates vom 7. Mai 1990 und den Änderungen, die der Rat am Entwurf der Kommission für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle vorgenommen hat, wesentliche Weichenstellungen auch für die Behandlung dieses Richtlinienvorschlags erfolgt sind.

Anlage

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN
DER RAT

Brüssel, den 28. Juni 1990 (06.07)
(OR.en)

7461/90

RESTREINT

ENV 150

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

des Generalsekretariats

für die Delegationen

Nr. Vordokument: 7026/90 ENV 139
Nr. Kommissionsvorschläge: 8066/88 ENV 139 [KOM(88) 391 endg. — SYN 145]
10303/89 ENV 228 [KOM(88) 391 endg. — SYN 145]

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle

Die Delegationen erhalten

— in Anlage I: den aus den Beratungen des Rates vom 7. Juni 1990 hervorgegangenen Richtlinienentwurf einschließlich der Präambel, wie sie sich aus den Erörterungen der Gruppe „Umweltfragen" vom 22. Juni 1990 ergibt.

— in Anlage II: die Erklärungen für das Ratsprotokoll über die Tagung, auf der die Richtlinie genehmigt wird.

Anlage I

Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 s,

auf Vorschlag der Kommission [1]),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [2]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 75/442/EWG des Rates [4]) ist auf Gemeinschaftsebene eine Regelung zur Beseitigung der Abfälle eingeführt worden. Zur Berücksichtigung der Erfahrungen, die bei der Durchführung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten gesammelt worden sind, sollte diese geändert werden. Bei diesen Änderungen ist von einem hohen Umweltschutzniveau auszugehen.

Der Rat hat sich in seiner Entschließung vom 7. Mai 1990 über die Abfallpolitik [5]) verpflichtet, die Richtlinie 75/442/EWG zu ändern.

Für eine effizientere Abfallbewirtschaftung im Rahmen der Gemeinschaft ist eine gemeinsame Terminologie und eine Definition der Abfälle erforderlich.

Zur Erreichung eines hohen Umweltschutzniveaus haben die Mitgliedstaaten nicht nur für die Entsorgung und Verwertung der Abfälle zu sorgen, sondern auch Maßnahmen zu treffen, um das Entstehen von Abfällen zu begrenzen, und zwar insbesondere durch die Förderung umweltfreundlicher Technologien und wiederverwertbarer und wiederverwendbarer Erzeugnisse, wobei bestehende oder potentielle Absatzmöglichkeiten für verwertete Abfälle zu berücksichtigen sind.

Außerdem können unterschiedliche Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Beseitigung und Verwertung der Abfälle die Qualität der Umwelt und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen.

Es ist wünschenswert, die Rückführung und Wiederverwendung von Abfällen als Rohstoffe zu fördern. Hier sind gegebenenfalls besondere Vorschriften über wiederverwendbare Abfälle zu erlassen.

Es ist für die Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit wichtig, daß sie die Entsorgungsautarkie erreicht, und es ist wünschenswert, daß jeder einzelne Mitgliedstaat diese Autarkie anstrebt.

Damit die obengenannten Ziele erreicht werden, sollten die Mitgliedstaaten Abfallbewirtschaftungspläne erstellen.

Das Verbringen von Abfällen ist zu vermindern; zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Bewirtschaftungspläne die erforderlichen Maßnahmen treffen.

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus sowie einer wirksamen Kontrolle sind Vorkehrungen für die Genehmigung und die Kontrolle der Unternehmen zu treffen, die Abfälle entsorgen und verwerten.

Unternehmen, die ihre Abfälle selbst entsorgen oder Abfälle verwerten, können unter bestimmten Voraussetzungen von der Genehmigungspflicht befreit werden, sofern sie den Erfordernissen des Umweltschutzes Rechnung tragen. Diese Unternehmen sind der Meldepflicht zu unterwerfen.

Damit die Überwachung der Abfälle von ihrem Entstehen bis zu ihrer endgültigen Beseitigung sichergestellt werden kann, sind auch andere in der Abfallwirtschaft tätige Unternehmen wie Sammelunternehmen, Transportunternehmen und Makler einer Genehmigungs- oder Meldepflicht sowie einer angemessenen Kontrolle zu unterwerfen.

Es sollte ein Ausschuß eingesetzt werden, der die Kommission bei der Durchführung dieser Richtlinie und ihrer Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt unterstützt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 75/442/EWG wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 1 bis 12 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

a) „Abfall": alle Stoffe oder Gegenstände, die unter die in Anhang I aufgeführten Kategorien fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß;

Die Kommission erstellt spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie gemäß dem Verfahren des Artikels 18 ein Verzeichnis der unter die Kategorien in Anhang I fallenden Abfälle. Dieses Verzeichnis wird regelmäßig überprüft und

---

[1]) ABl. Nr. C 295 vom 19. November 1988, S. 3 und ABl. Nr. C 326 vom 30. Dezember 1989, S. 6.
[2]) ABl. Nr. C 158 vom 26. Juni 1989, S. 232 und ABl. Nr. . . .
[3]) ABl. Nr. C 56 vom 6. März 1989, S. 2.
[4]) ABl. Nr. L 194 vom 25. Juli 1975, S. 39.
[5]) ABl. Nr. C 122 vom 18. Mai 1990, S. 2.

erforderlichenfalls nach demselben Verfahren überarbeitet.

b) „Erzeuger": jede Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind („Ersterzeuger"), und/oder jede Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vorgenommen hat, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken;

c) „Besitzer": der Erzeuger der Abfälle oder die natürliche oder juristische Person, in deren Besitz sich die Abfälle befinden;

d) „Bewirtschaftung": das Einsammeln, die Beförderung, die Verwertung und die Entsorgung der Abfälle, einschließlich der Überwachung dieser Vorgänge sowie der Überwachung der Deponien nach deren Schließung;

e) „Entsorgung": alle in Anhang II A aufgeführten Vorgänge;

f) „Verwertung": alle in Anhang II B aufgeführten Vorgänge;

g) „Einsammeln": Einsammeln, Sortieren und/oder Neugruppierung der Abfälle im Hinblick auf ihre Beförderung.

Artikel 2

(1) Diese Richtlinie gilt nicht für

a) gasförmige Ableitungen in die Atmosphäre;

b) folgende Abfälle, soweit für diese bereits andere Rechtsvorschriften gelten:

   i) radioaktive Abfälle;

   ii) Abfälle, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Lagern von Bodenschätzen sowie beim Betrieb von Steinbrüchen entstehen;

   iii) Tierkörper und folgende landwirtschaftliche Abfälle: Fäkalien und sonstige natürliche und ungefährliche Stoffe, die innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs verwendet werden;

   iv) Abwässer mit Ausnahme flüssiger Abfälle;

   v) ausgesonderte Sprengstoffe.

(2) Zur Regelung der Bewirtschaftung bestimmter Abfallkategorien können in Einzelrichtlinien besondere oder ergänzende Vorschriften erlassen werden.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die geeigneten Maßnahmen, um folgendes zu fördern:

a) zunächst die Verhütung bzw. die Verringerung der Erzeugung von Abfällen, besonders von Giftabfällen, insbesondere durch

   — die Entwicklung sauberer Technologien, die eine sparsamere Nutzung der natürlichen Ressourcen ermöglichen;

   — die technische Entwicklung und das Inverkehrbringen von Produkten, die so ausgelegt sind, daß sie aufgrund ihrer Herstellungseigenschaften, ihrer Verwendung oder Beseitigung nicht oder in möglichst geringem Ausmaß zu einer Vermehrung oder einem erhöhten Risikopotential der Abfälle und Umweltbelastungen beitragen;

   — die Entwicklung geeigneter Techniken zur Beseitigung von gefährlichen Stoffen in Abfällen, die für die Verwertung bestimmt sind;

b) sodann

   i) die Verwertung der Abfälle im Wege der Rückführung, der Wiederverwendung, des Wiedereinsatzes oder anderer Verwertungsvorgänge im Hinblick auf die Gewinnung von sekundären Rohstoffen oder

   ii) die Nutzung von Abfällen zur Gewinnung von Energie.

(2) Außer in den Fällen, in denen die Richtlinie 83/189/EWG Anwendung findet, unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über die von ihnen zur Erreichung der Ziele des Absatzes 1 in Aussicht genommenen Maßnahmen. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und den in Artikel 18 genannten Ausschuß über diese Maßnahmen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Abfälle verwertet oder beseitigt werden, ohne daß die menschliche Gesundheit gefährdet und Verfahren bzw. Methoden verwendet werden, welche die Umwelt schädigen können, und insbesondere ohne daß

— Wasser, Luft oder Boden oder die Tier- und Pflanzenwelt gefährdet werden;

— Geräusch- oder Geruchsbelästigungen verursacht werden;

— die Umgebung und das Landschaftsbild beeinträchtigt werden.

Die Mitgliedstaaten ergreifen ferner die erforderlichen Maßnahmen, um eine unbotmäßige Ablagerung oder Ableitung von Abfällen und deren unkontrollierte Beseitigung zu verbieten.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten treffen — in Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten, wenn sich dies als notwendig oder zweckmäßig erweist — geeignete Maßnahmen, um ein integriertes und angemessenes Netz von Entsorgungsanlagen zu errichten, die den derzeit modernsten, keine übermäßig hohen Kosten verursachenden Technologien Rechnung tragen. Dieses Netz muß es der Gemeinschaft insgesamt erlauben, die Entsorgungsautarkie zu erreichen, und es jedem einzelnen Mitgliedstaat ermöglichen, diese Autarkie anzustreben, wobei zugleich die geographi-

schen Gegebenheiten bzw. der Bedarf besonderer Anlagen für bestimmte Abfallarten berücksichtigt werden.

(2) Dieses Netz muß es darüber hinaus gestatten, daß die Abfälle in einer der am nächsten gelegenen angemessenen Entsorgungsanlagen unter Einsatz von Methoden und Technologien beseitigt werden, die am geeignetsten sind, um ein hohes Niveau des Gesundheits- und Umweltschutzes zu gewährleisten.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten schaffen oder benennen die zuständige(n) Behörde(n), die damit beauftragt ist (sind), die Bestimmungen dieser Richtlinie durchzuführen.

Artikel 7

(1) Zur Verwirklichung der Ziele der Artikel 3, 4 und 5 erstellt (erstellen) die in Artikel 6 genannte(n) zuständige(n) Behörde(n) so bald wie möglich einen bzw. mehrere Abfallbewirtschaftungspläne. Diese Pläne umfassen insbesondere folgendes:

- Art, Menge und Ursprung der zu verwertenden bzw. zu beseitigenden Abfälle;
- allgemeine technische Vorschriften;
- besondere Vorkehrungen für bestimmte Abfälle;
- geeignete Flächen für Entsorgungslager oder -anlagen.

In diesen Plänen können beispielsweise angegeben sein:

- die zur Entsorgung berechtigten natürlichen oder juristischen Personen;
- die geschätzten Kosten der Rückgewinnung und Entsorgung;
- geeignete Maßnahmen zur Förderung der Rationalisierung der Sammlung, des Sortierens und der Behandlung von Abfällen.

(2) Die Mitgliedstaaten arbeiten bei der Erstellung dieser Pläne gegebenenfalls mit den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zusammen. Sie übermitteln diese Pläne der Kommission.

(3) Die Mitgliedstaaten können die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um das Verbringen von Abfällen, das ihren Abfallbewirtschaftungsplänen nicht entspricht, zu unterbinden. Sie teilen der Kommission und den Mitgliedstaaten derartige Maßnahmen mit.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit jeder Besitzer von Abfällen

- diese einem privaten oder öffentlichen Sammelunternehmen oder einem Unternehmen übergibt, das die in Anhang II genannten Maßnahmen durchführt, oder
- selbst die Verwertung bzw. Entsorgung unter Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie sicherstellt.

Artikel 9

(1) Für die Zwecke der Artikel 4, 5 und 7 bedarf jede Anlage oder jedes Unternehmen, die/das die in Anhang II A genannten Maßnahmen durchführt, einer Genehmigung durch die in Artikel 6 genannte Behörde.

Diese Genehmigung erstreckt sich insbesondere auf

- Art und Menge der Abfälle,
- die technischen Vorschriften,
- die Sicherheitsvorkehrungen,
- den Ort der Entsorgung,
- die Behandlungsmethode.

(2) Diese Genehmigungen können befristet, erneuert, mit Bedingungen und Auflagen verbunden oder, insbesondere wenn die vorgesehene Entsorgungsmethode aus Umweltgründen nicht akzeptiert werden kann, verweigert werden.

Artikel 10

Zur Anwendung des Artikels 4 bedarf jede Anlage oder jedes Unternehmen, die/das die in Anhang II B genannten Maßnahmen durchführt, einer Genehmigung.

Artikel 11

(1) Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 78/319/EWG über gefährliche Abfälle können von der Genehmigungspflicht nach Artikel 9 bzw. Artikel 10 befreit werden:

a) die Anlagen oder Unternehmen, die die Entsorgung ihrer eigenen Abfälle am Entstehungsort sicherstellen,

und

b) die Anlagen oder Unternehmen, die Abfälle verwerten.

   - Diese Befreiung gilt nur, wenn die zuständigen Behörden für die verschiedenen Arten von Tätigkeiten jeweils allgemeine Vorschriften zur Festlegung der Abfallarten und -mengen sowie der Bedingungen erlassen haben, unter denen die Tätigkeit von der Genehmigungspflicht befreit werden kann,

   und

   - wenn die Art bzw. Menge der Abfälle und die Verfahren zu ihrer Entsorgung oder Verwer-

tung so beschaffen sind, daß die Bedingungen des Artikels 4 eingehalten werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Anlagen oder Unternehmen müssen bei den zuständigen Behörden gemeldet sein.

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die gemäß Absatz 1 erlassenen allgemeinen Vorschriften.

Artikel 12

Die Anlagen oder Unternehmen, die gewerbsmäßig Abfälle einsammeln oder befördern oder die für die Entsorgung bzw. Verwertung von Abfällen für andere sorgen (Händler oder Makler), müssen bei den zuständigen Behörden gemeldet sein, sofern sie keine Genehmigung benötigen.

Artikel 13

Die Anlagen oder Unternehmen, die die in den Artikeln 9 bis 12 genannten Maßnahmen durchführen, werden von den zuständigen Behörden regelmäßig angemessen überprüft.

Artikel 14

Die in den Artikeln 9 und 10 genannten Anlagen oder Unternehmen

— führen ein Register, in dem hinsichtlich der Abfälle nach Anhang I sowie der Vorgänge nach Anhang II die Menge, die Art, der Ursprung und — gegebenenfalls — die Bestimmung, die Häufigkeit des Einsammelns und das Beförderungsmittel der Abfälle sowie die Art ihrer Behandlung verzeichnet werden;

— teilen diese Angaben den in Artikel 6 genannten zuständigen Behörden auf Anfrage mit.

Die Mitgliedstaaten können von den Erzeugern ferner verlangen, den Bestimmungen dieses Artikels nachzukommen.

Artikel 15

Gemäß dem Verursacherprinzip sind die Kosten für die Entsorgung der Abfälle zu tragen von

— den Abfallbesitzern, die ihre Abfälle einem Sammelunternehmen oder einem Unternehmen im Sinne des Artikels 9 übergeben;

— und/oder den früheren Besitzern oder dem Hersteller des Erzeugnisses, von dem die Abfälle herrühren.

Artikel 16

(1) Alle drei Jahre und zum ersten Mal am . . .[6]) übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie. Dieser Bericht wird insbesondere auf der Grundlage eines Fragebogens erstellt, der nach dem Verfahren des Artikels 18 ausgearbeitet wird und den die Kommission den Mitgliedstaaten sechs Monate vor dem obenerwähnten Datum übermittelt.

(2) Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Berichte veröffentlicht die Kommission alle drei Jahre und zum ersten Mal am . . .[7]) einen Gesamtbericht.

Artikel 17

Die zur Anpassung der Anhänge an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt notwendigen Änderungen werden nach dem Verfahren des Artikels 18 erlassen.

Artikel 18

Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Abs. 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach der Befassung des Rates keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

[6]) 2 Jahre nach dem in Artikel 2 dieser Richtlinie genannten Zeitpunkt.

[7]) 3 Jahre nach dem in Artikel 2 dieser Richtlinie genannten Zeitpunkt.

2. Die folgenden Anhänge werden aufgenommen:

„Anhang I

Abfallkategorien

Q1 Nachstehend nicht näher beschriebene Produktions- oder Verbrauchsrückstände

Q2 Nicht den Normen entsprechende Produkte

Q3 Produkte, bei denen das Verfalldatum überschritten ist

Q4 Unabsichtlich oder infolge eines Zwischenfalls ausgebrachte oder verlorene Produkte einschließlich sämtlicher Stoffe, Anlagenteile usw., die bei einem solchen Zwischenfall kontaminiert worden sind

Q5 Infolge absichtlicher Tätigkeiten kontaminierte oder verschmutzte Stoffe (z. B. Reinigungsrückstände, Verpackungsmaterial, Behälter usw.)

Q6 Nichtverwendbare Elemente (z. B. verbrauchte Batterien, Katalysatoren usw.)

Q7 Unverwendbar gewordene Stoffe (z. B. kontaminierte Säuren, Lösungsmittel, Härtesalze usw.)

Q8 Rückstände aus industriellen Verfahren (z. B. Schlacken, Destillationsrückstände usw.)

Q9 Rückstände von Reinigungsverfahren (z. B. Gaswaschschlamm, Luftfilterrückstand, verbrauchte Filter usw.)

Q10 Bei maschineller und spanender Formgebung anfallende Rückstände (z. B. Dreh- und Fräsespäne usw.)

Q11 Bei Bergbautätigkeiten und der Aufbereitung von Rohstoffen anfallende Rückstände (z. B. im Bergbau oder bei der Erdölförderung usw. anfallende Stoffe)

Q12 Kontaminierte Stoffe (z. B. mit PCB verschmutztes Öl usw.)

Q13 Produkte oder Stoffe aller Art, deren Verwendung rechtlich verboten ist

Q14 Produkte, die vom Besitzer nicht oder nicht mehr verwendet werden (z. B. in der Landwirtschaft, den Haushaltungen, Büros, Verkaufsstellen, Werkstätten usw. nicht mehr verwendete Artikel)

Q15 Kontaminierte Stoffe oder Produkte, die bei der Sanierung von Böden anfallen

Q16 Stoffe oder Produkte aller Art, die nicht einer der obenerwähnten Kategorien angehören.

Anhang II A

Entsorgungsvorgänge

N. B.: Dieser Anhang soll die Entsorgungsvorgänge so erfassen, wie sie in der Praxis durchgeführt werden. Gemäß Artikel 4 müssen die Abfälle beseitigt werden, ohne daß die menschliche Gesundheit gefährdet und Verfahren bzw. Methoden verwendet werden, welche die Umwelt schädigen können.

D1 Lagerung am oder im Boden (z. B. auf einer Deponie usw.)

D2 Behandlung in terrestrischer Umgebung (z. B. biologischer Abbau von flüssigen Abfällen oder Schlämmen im Boden usw.)

D3 Einführung in große Tiefen (z. B. Einbringen von pumpbaren Abfällen in Schächte, Salzdome oder natürliche geologische Verwerfungen usw.)

D4 Schlammteichverfahren (z. B. Einleitung von flüssigen Abfällen oder Schlamm in Schächte, Teiche oder Becken usw.)

D5 Lagerung in einer Sondermülldeponie (z. B. in dichten, überdeckten, gegeneinander und von der Umwelt abgetrennten Becken usw.)

D6 Einleiten von festen Abfällen in die Gewässer mit Ausnahme der Versenkung

D7 Versenkung einschließlich des Eingrabens in den Meeresgrund

D8 In diesem Anhang nicht anderweitig beschriebene biologische Behandlung, bei der Verbindungen oder Gemische entstehen, die nach einem der Verfahren in Anhang II A entsorgt werden

D9 In diesem Anhang nicht anderweitig beschriebene physikalisch-chemische Behandlung, bei der Verbindungen oder Gemische entstehen, die nach einem Verfahren in Anhang II A entsorgt werden (z. B. Verdampfung, Trocknung, Rösten usw.)

D10 Verbrennung auf dem Festland

D11 Verbrennung zur See

D12 Endlagerung (z. B. Lagerung in Behältern in einem Bergwerkstollen usw.)

D13 Vermengen oder Vermischen der Abfälle vor einem der Vorgänge in Anhang II A

D14 Neukonditionierung vor einem der Vorgänge in Anhang II A

D15 Lagerung vor einem der Vorgänge in Anhang II A, mit Ausnahme der zeitweiligen Lagerung vor dem Einsammeln auf dem Gelände, wo die Abfälle anfallen.

Anhang II B

Verwertungsvorgänge

N. B.: Dieser Anhang soll die Verwertungsvorgänge so erfassen, wie sie in der Praxis durchgeführt werden. Gemäß Artikel 4 müssen die Abfälle verwertet werden, ohne daß die menschliche Gesundheit gefährdet und Verfahren bzw. Me-

thoden verwendet werden, welche die Umwelt schädigen können.

R1 Rückgewinnung oder Regeneration von Lösungsmitteln

R2 Rückführung in die Produktion oder Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel eingesetzt werden

R3 Rückführung in die Produktion oder Rückgewinnung von Metallen oder Metallverbindungen

R4 Rückführung in die Produktion oder Rückgewinnung sonstiger anorganischer Stoffe

R5 Regeneration von Säuren oder Basen

R6 Rückgewinnung von Stoffen, die dem Abfang von Schadstoffen dienen

R7 Rückgewinnung der Produkte aus Katalysatoren

R8 Regeneration oder sonstige Wiederverwendung von Ölen

R9 Hauptsächliche Verwendung als Brennstoff oder anderes Mittel zur Energieerzeugung

R10 Ausbringen auf den Boden zu landwirtschaftlichen oder ökologischen Zwecken einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungen, mit Ausnahme der nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii ausgeschlossenen Abfälle;

R11 Verwendung von Abfällen, die bei einem der Vorgänge in R1 bis R10 anfallen

R12 Austausch von Abfällen, um mit ihnen irgendeinen der in R1 bis R11 dargelegten Vorgänge durchzuführen

R13 Lagerung von Stoffen im Hinblick auf die Durchführung eines der Vorgänge in Anhang II B, mit Ausnahme der zeitweiligen Lagerung vor dem Einsammeln auf dem Gelände, wo die Abfälle anfallen.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am . . .[8]) nachzukommen. Sie unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

[8]) 2 Jahre nach Genehmigung.

Geschehen zu . . . am . . .

Im Namen des Rates
Der Präsident

Anlage II

Erklärungen für das Ratsprotokoll

1. „Die Kommission stellt fest, daß der Rat einstimmig dafür eintritt, Artikel 130s anstelle von Artikel 100a als Rechtsgrundlage zu wählen.

   Die Kommission hält an ihrer Auffassung fest, daß der Artikel 100a die einzig richtige Rechtsgrundlage ist.

   Da die Vorrechte des Europäischen Parlaments zu wahren sind, kann der Rat ihres Erachtens auf der heutigen Tagung in dieser Frage keine endgültige Entscheidung treffen.

   Die Kommission behält sich das Recht vor, zur gegebenen Zeit alle verfügbaren rechtlichen Mittel auszuschöpfen."

2. **Zu Artikel 3**

   „Der Rat und die Kommission stimmen darin überein, daß die Maßnahmen gemäß Artikel 3 mit der Schaffung des Binnenmarkts vereinbar sein müssen und daß diesen Maßnahmen die beste verfügbare Technologie zugrunde zu legen ist, ohne daß übermäßige Kosten entstehen. Die Maßnahmen können ferner wirtschaftliche oder finanzielle Instrumente umfassen und bestehende oder potentielle Absatzmöglichkeiten für verwertete Abfälle berücksichtigen."

3. **Zu Artikel 5**

   „Der Rat und die Kommission stimmen darin überein, daß die Bezugnahme auf die Entsorgungsautarkie eines jeden Mitgliedstaates weder einer Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten noch der Möglichkeit im Wege steht, daß ein Mitgliedstaat die Entsorgung seiner Abfälle in einem anderen Mitgliedstaat vornehmen läßt bzw. die Entsorgung der Abfälle eines anderen Mitgliedstaates übernimmt, wenn dies aufgrund geographischer Gegebenheiten und des Bedarfs an besonderen Anlagen für bestimmte Abfallarten gerechtfertigt ist."

4. **Zu Artikel 12**

   „Der Rat verpflichtet sich, bis Ende 1992 auf Vorschlag der Kommission harmonisierte Vorschriften über die Bedingungen und Kontrollen für die Abfallbeförderung festzulegen."



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333